

Prüfungsordnung
für die Durchführung von Prüfungen
zum Nachweis der fachlichen Eignung
zur Führung von Unternehmen des
Güterkraftverkehrs und des Straßenpersonenverkehrs

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder)

hat am 20. Februar 2001

- gemäß § 1 und § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1887, ber. S. 3158),
- in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1 Nr. 3, 57 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), Artikel 2 Abs. 4 des 6. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) und der §§ 3 bis 5 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851),
- sowie in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) und Artikel 1 – Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) - der Zehnten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz (10. ÄndVGüKG) vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 918),

folgende Prüfungsordnung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Prüfungsausschüsse
- § 2 Arten und Gegenstände der Prüfung
- § 3 Vorbereitung der Prüfung
- § 4 Durchführung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfungsteile
- § 6 Mündlicher Prüfungsteil
- § 7 Rücktritt und Ordnungsverstöße
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des
 Prüfungsergebnisses
- § 9 Wiederholungsfrist
- § 10 Niederschrift
- § 11 Prüfungsbescheinigung
- § 12 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder), im Folgenden IHK genannt, bildet Prüfungsausschüsse für
 - a) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs,
 - b) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs.

- (2) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der
 - a) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV),
 - b) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)beide in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die IHK beruft für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren in ausreichender Anzahl geeignete Prüfer zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse. Die Prüfer werden aus diesem Kreise für bestimmte Prüfungen eingesetzt.

- (4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht bei einer IHK beschäftigt sind. Hinsichtlich ihrer Pflichten gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg vom 04. August 1998 entsprechend.

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten auf Antrag eine Entschädigung entsprechend den Richtlinien der IHK, die sich an den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753) in der jeweils geltenden Fassung orientieren.

§ 2 Arten und Gegenstände der Prüfung

- (1) Die Prüfung findet statt als Prüfung für
- den Güterkraftverkehr,
 - den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen,
 - den Verkehr mit Taxen und Mietwagen.
- (2) Gegenstände der Prüfung sind bei der Prüfung für
- den Güterkraftverkehr
und
 - den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen:
die Sachgebiete des Anhangs I der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29 April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. L 124 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. L 277 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung ;
 - den Verkehr mit Taxen und Mietwagen:
die Sachgebiete der Anlage 3 zur PBZugV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich und unter Angabe der Prüfungsart auf einem Formblatt der IHK erfolgen.
- (3) Die IHK soll die Prüflinge unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen spätestens zehn Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die Einladung gibt dem Prüfling die Art der zugelassenen Hilfsmittel sowie die in § 7 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ordnungsverstöße bekannt.
- (4) Der Prüfling soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er die auf Grund der Gebührenordnung der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.
- (3) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüflinge festgestellt. Die Prüflinge sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen.
- (4) Über einen Ablehnungsantrag entscheiden die für den Prüfungstermin bestimmten Prüfer ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist Einstimmigkeit der beisitzenden Prüfer erforderlich. Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, so soll der Prüfling zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen Vertreter ersetzt werden kann.

- (5) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüflingen der Ablauf der Prüfung, insbesondere die Bearbeitungszeit, die Gesamtpunktzahl und die in den einzelnen Prüfungsteilen zu erreichenden Punktzahlen, die Art der zugelassenen Hilfsmittel, die Bedingungen für die Zulassung zum mündlichen Teil (§ 8 Abs. 4) sowie die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung, bekannt gegeben.
- (6) Für die schriftlichen Prüfungsteile werden die gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern in der jeweils aktuellen Fassung verwendet.

§ 5 Schriftliche Prüfungsteile

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen, und zwar aus:
- schriftlichen Fragen, die entweder Multiplechoice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination der beiden Systeme umfassen;
 - schriftlichen Übungen / Fallstudien.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsteile beträgt bei der Prüfung für:
- den Güterkraftverkehr
- und
- den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Taxen- und Mietwagenverkehr
- jeweils zwei Stunden;
- und
- den Taxen- und Mietwagenverkehr
- jeweils eine Stunde.

§ 6 Mündlicher Prüfungsteil

Der mündliche Teil der Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfling nicht überschreiten.

§ 7 Rücktritt und Ordnungsverstöße

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur aus wichtigem Grund und bis zum Beginn der Prüfung zulässig. Er ist der IHK unverzüglich zu erklären. Tritt ein Prüfling im Verlaufe der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Bei Täuschungshandlungen sowie bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs kann der Prüfling von der weiteren Teilnahme vorläufig ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheiden die Prüfer nach Anhören des Prüflings. Bei endgültigem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in den schriftlichen Prüfungsteilen und dem mündlichen Prüfungsteil erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
- (2) Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:
 - schriftliche Fragen 40 %
 - schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
 - mündliche Prüfung 25 %.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
- (4) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn
 - a) die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. Dies ist der Fall, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegt,

b) bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

- (5) Die Prüfer bewerten die erbrachten Prüfungsleistungen mit Stimmenmehrheit. Sie stellen das Ergebnis der Prüfung fest, indem sie diese für "bestanden" oder für "nicht bestanden" erklären.

§ 9 Wiederholungsfrist

Bestimmen die Prüfer bei nicht bestandener Prüfung eine Frist, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf (Wiederholungsfrist), so soll diese Frist wenigstens vier Wochen, bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung wenigstens acht Wochen betragen. Die Entscheidung ergeht mit Stimmenmehrheit.

§ 10 Niederschrift

Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:

1. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Anschrift des Prüflings,
2. das Datum und den Ort der Prüfung,
3. die Namen der Prüfer sowie der sonst (gem. § 4 Abs. 2 S. 2) anwesenden Personen,
4. die Art (§ 2 Abs. 1), die Gegenstände (§ 2 Abs. 2) und die Bestandteile (§§ 5 und 6) der Prüfung,
5. die Feststellung der Identität des Prüflings,
6. die Belehrung des Prüflings über sein Recht, Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
7. einen etwaigen Ablehnungsantrag des Prüflings wegen Besorgnis der Befangenheit oder eine inhaltsgleiche Erklärung eines Prüfers sowie die Entscheidung darüber,
8. eine summarische Aufzeichnung über den mündlichen Teil der Prüfung,
9. die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, bei Nichtbestehen ggf. die Wiederholungsfrist,
10. die Unterschriften der Prüfer.

§ 11 Prüfungsbescheinigung

Bei bestandener Prüfung erteilt die IHK dem Prüfling eine Bescheinigung, die im Falle einer Prüfung für:

- den Güterkraftverkehr dem Muster der Anlage 3 zu § 4 Abs. 6 GBZugV,
- den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen- und Mietwagen, dem Muster der Anlage 4 zu § 4 Abs. 6 PBZugV,
- den Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster der Anlage 5 zu § 4 Abs. 6 PBZugV

entspricht.

§ 12 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid der IHK, in dem die Prüfung für "nicht bestanden" erklärt wird. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass der Prüfling, ggf. nach Ablauf einer Wiederholungsfrist, auf Grund erneuter Anmeldung an einer Prüfung teilnehmen kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 01. 03. 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonen- und Güterkraftverkehrs der Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) vom 06. 12. 1993 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20. Februar 2001

gez. Der Präsident:

gez. Der Hauptgeschäftsführer: